

1. Krisenwarnpflichten für WP's und StB's nach § 102 StaRUG

1.1 Gesetzliche Verankerung von Haftungstatbeständen für Steuerberater / Wirtschaftsprüfer

1.1.1 WP als Begleiter des Unternehmens

WP-Praxen üben eine vertrauensvolle und äußerst verantwortliche Aufgabe aus: **Nicht selten sind sie der Begleiter des Mandanten in sämtlichen wirtschaftlichen Angelegenheiten.**

Hinweis:

Häufig können Berater – auch aufgrund ihrer Objektivität – eine bessere Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse vornehmen als der gesetzliche Vertreter selbst.

1.1.2 StRUG: Gesetzgeber nutzen Kenntnisse des Beraters

Diesen Umstand hat sich der Gesetzgeber zu Nutzen gemacht, indem er den steuerlichen und wirtschaftlichen Beratern weitreichende gesetzliche Pflichten auferlegt.

Wie schnell ein Berater mit diesen Pflichten konfrontiert wird, wird gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Lage deutlich.

1.1.3 Risikofaktoren für Wirtschaftsbetriebe nehmen zu

Unternehmen sind konfrontiert mit den **Auswirkungen** aus der **Corona-Pandemie** und dem **Krieg in der Ukraine** sowie den damit einhergehenden Problemen, wie

- den **Schwierigkeiten** in bestimmten Branchen, wie z. B. der Gastronomie, **Mitarbeiter zu finden**,
- dem Auftreten von **Engpässen im Beschaffungsmarkt**, verursacht durch die **Unterbrechung von Lieferketten**,
- die **starke Kostenexplosion** durch die hohe Inflation und vor allem auch durch den Anstieg der Energiekosten.

1.1.4 Praxisfall: Hakle Toilettenpapier

Ein aktuelles Beispiel, welche weitreichenden Auswirkungen der enorme Anstieg der Energiekosten haben kann, ist die plötzliche Insolvenz des Traditionsunternehmens und Toilettenpapierherstellers Hakle im September 2023.

Hakle hatte in 2020 bei einem Umsatz von 80 Mio. € noch einen Überschuss von rund 650 T€ erwirtschaftet.¹

Die Trocknungsverfahren bei der Produktion von Toilettenpapier oder Küchenrollen sind sehr gasintensiv, und das Unternehmen konnte die massiv gestiegenen Kosten für Material- und Energiebeschaffung sowie der Transporte nicht in ausreichendem Umfang an die Kunden weitergeben (Verträge mit längeren Laufzeiten?).

In der Folge hat das Unternehmen die Insolvenz beantragt.

1.1.5 Unterjähriges Mandanten-Screening empfohlen

Es ist empfehlenswert, dass die (prüfungspflichtigen) Mandanten auch unterjährig, z. B. quartalsweise, ihre kurzfristige Erfolgsrechnung, z. B. BWA, an den Berater senden. So kann schnell ein Negativtrend festgestellt werden.

1.1.6 Neue Vorschrift: WP als Frühwarnsystem (§ 102 StaRUG)

„Bei der

- **Erstellung eines Jahresabschlusses** für einen Mandanten haben
- **Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte** den Mandanten
- auf **das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes** nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und
- **die sich daran anknüpfenden Pflichten** der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane **hinzuweisen**,
- wenn **entsprechende Anhaltspunkte offenkundig** sind und sie **annehmen müssen**, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife **nicht bewusst** ist.“²

1.2 Zeitpunkt

1.2.1 Grundsatz und sachlicher Anwendungsbereich

Die Pflicht entsteht laut § 102 StaRUG bei der **Erstellung eines Jahresabschlusses**. Erfasst werden demnach alle nach dem HGB bilanzierenden Mandanten.

¹ Vgl. Presseberichterstattung 08.09.2022

² Zitat der Rechtsquelle § 102 StaRUG

Aus dem Begriff „Jahresabschluss“ lässt sich zum einen schließen,

- dass § 102 StaRUG nicht nur bei der Erstellung von Jahresabschlüssen juristischer Personen und haftungsbeschränkter Personengesellschaften gilt,
- sondern auch für Kaufleute, die nach § 242 ff. HGB ihren Abschluss aufstellen, also z. B. auch für Einzelunternehmen.

Zum anderen lässt sich daraus aber auch ableiten, dass der Anwendungsbereich folgende Abschlüsse nicht umfasst:

- Konzernabschlüsse,
- Zwischenabschlüsse,
- Steuerbilanzen

1.2.2 § 102 StaRUG wurde aus der Rechtsprechung abgeleitet

Nach der bisherigen Rechtsprechung war auch schon in der Vergangenheit eine Belehrungspflicht gegeben, **wenn bei der Erstellung von BWA's oder ähnlichen Auswertungen erkennbar war**, dass rechtliche oder wirtschaftliche Risiken drohen.



Diese Rechtsprechung besteht im Zweifel auch nach der Verabschiedung des StaRUGs fort und ergänzt im Zweifelsfall die nunmehr gesetzlich kodifizierten Vorgaben.

Insofern besteht die Hinweispflicht ggf. auch schon bei der Erstellung der BWA, nicht erst bei den Jahresabschlussarbeiten.

1.2.3 Zeitliche Eingrenzung

Die Verpflichtung besteht zu jedem Zeitpunkt der Erstellung.

Geht die Erstellung über einen längeren Zeitraum, und verdichten sich die Anzeichen, dass eine Insolvenzreife gegeben sein könnte, reicht es wohl nicht aus, bis zur Fertigstellung des Berichts zu warten.

- ➔ In diesem Fall besteht sofortiger Handlungsbedarf, zum Beispiel in Form eines Briefes oder Gesprächsprotokolls, das der Adressat aus Nachweisgründen gegenzeichnen sollte.

1.3 Insolvenzgründe

Die Anzeichen und die Voraussetzungen zum Erkennen eines möglichen Insolvenzgrunds, sowie die rechtliche Grundlage, gehören somit zum **fachlichen 1x1** jedes mandatsverantwortlichen Mitarbeiters einer **WP-/StB-Praxis**.

1.3.1 Überblick zu möglichen Insolvenzgründen

In § 102 StARUG werden Insolvenzgründe i.S.v. §§ 17 bis 19 InsO genannt.

Es handelt sich dabei um die

- **Zahlungsunfähigkeit** – § 17 InsO
- **drohende Zahlungsunfähigkeit** – § 18 InsO
- **Überschuldung** – § 19 InsO.

1.3.2 Tatbestand 1: Zahlungsunfähigkeit

Eine „**Zahlungsunfähigkeit**“ liegt dann vor, wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt.

Indizien, die einzeln oder in Summe für das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit sprechen, können beispielsweise sein:

1. Unterbleiben von Zahlungen an bspw. die Sozialversicherung oder den Stromanbieter
2. Zahlungen von Lieferantenrechnungen erst nach Androhen von Lieferstopps
3. Unterjährige Verpfändung des laufenden Bankkontos „Konto eingefroren“
4. Rückbelastung von Lastschriftinzügen
5. Externe Androhung der Stellung eines Insolvenzantrags, Zwangsvollstreckungen und ähnliche Maßnahmen

Bei der nachfolgend dargestellten **Zahlungsstockung** liegt hingegen (noch) **keine Zahlungsunfähigkeit** vor.

1.3.3 Zahlungsstockung ist keine Zahlungsunfähigkeit

Eine Vorstufe der Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel die Zahlungsstockung.

Diese liegt vor, wenn der Schuldner **nur vorübergehend** nicht in der Lage ist, alle fälligen Zahlungen fristgerecht zu begleichen.

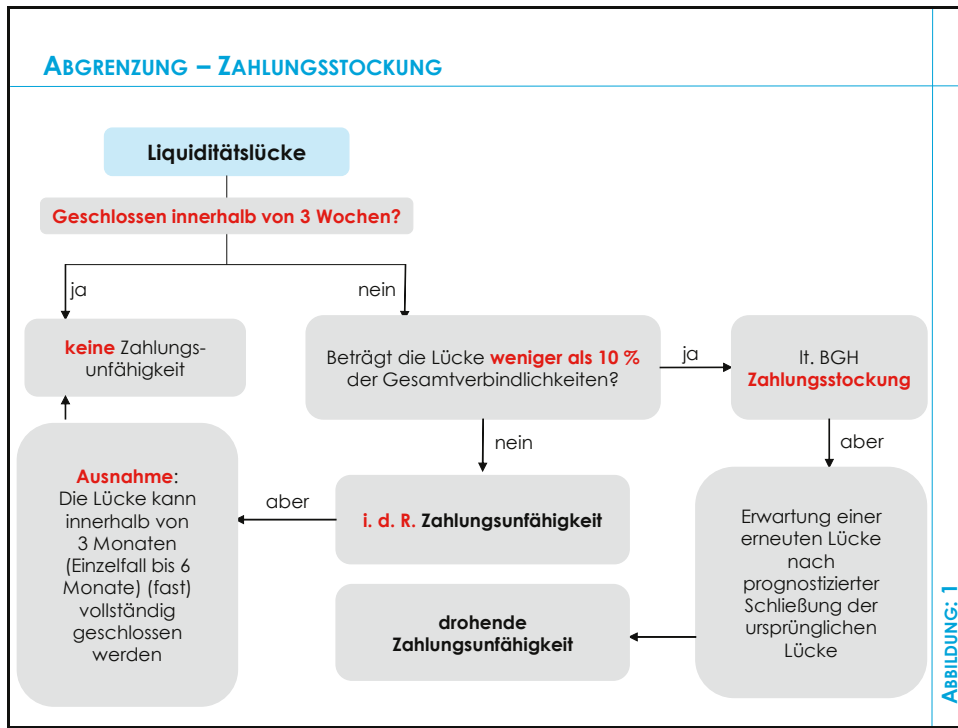


Abbildung 1: Abgrenzung – Zahlungsunfähigkeit

1.3.4 Überschuldung

In § 19 InsO wird ein zweistufiger Überschuldungsbegriff zugrunde gelegt.

Voraussetzungen sind demnach

- rechnerische Überschuldung im Überschuldungsstatus, der unter Abkehr der Fortführungsannahme bewertet ist

und zugleich

- eine negative insolvenzrechtliche Fortführungsprognose für **12 Monate** ab dem Beurteilungstichtag.

1.3.4.1 Fallbeispiel zur Überschuldung „Erfolglos GmbH“

Sachverhalt

Wirtschaftsprüfer Fleißig ist mit der Aufstellung des Jahresabschlusses der Erfolglos GmbH befasst.

- Die Bilanz weist einen erheblichen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus.
- Zudem sind auch die Zahlungsziele deutlich überschritten, zeitweise reichen auch die Kreditlinien nicht aus.

Belehrung durch WP Fleißig

WP Fleißig spricht den Geschäftsführer an und weist ihn auf

- die Möglichkeit einer Überschuldung hin
- seine Pflichten sowie die Fristen hin

und rät ihm dringend,

- einen Überschuldungsstatus und
- eine insolvenzrechtliche Fortführungsprognose

erstellen zu lassen. Das über das Gespräch erstellte Gesprächsprotokoll lässt WP Fleißig sich vom Geschäftsführer unterschreiben.

Sachgerechte Reaktion des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer beauftragt daraufhin einen externen Berater mit der Erstellung der Unterlagen.

1. Schritt

Der von dem Berater unter Ansatz der Zerschlagungswerte aufgestellte Überschuldungsstatus weist einen Überhang der Passiva im Vergleich zu den Aktiva von 50.000 € auf, d. h. das Vermögen des Unternehmens ist kleiner als die Schulden.

2. Schritt

Nach dem Vorliegen einer rechnerischen Überschuldung erstellt der Berater eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose.

Dazu wird auf Wochenbasis eine Unternehmensplanung für die nächsten 12 Monate erstellt.

Es handelt sich dabei um eine integrierte Finanz- und Ertragsplanung.

Würdigung der Unternehmensplanung durch WP Fleißig

Hierbei kommt der externe Berater zu dem Ergebnis, dass die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose negativ ist, da die Erfolglos GmbH voraussichtlich spätestens in 5 Monaten nicht mehr in der Lage sein wird, ihre laufenden Verbindlichkeiten zu bezahlen. Das Bankkonto wird dann lt. Planung aufgezehrt sein.

Ergebnis

Nachweislich liegt für die Erfolglos GmbH eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO vor.

Folglich muss der Geschäftsführer innerhalb von drei Wochen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen.

1.3.5 Drohende Zahlungsunfähigkeit

1.3.5.1 Fachliche Grundlagen

Von einer **drohenden Zahlungsunfähigkeit** wird gesprochen, wenn ein Schuldner innerhalb der kommenden (i. d. R.) **24 Monate** nicht in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen.

WP Fleißig wird die Erkenntnisse dokumentieren und den Geschäftsführer gemäß § 102 StaRUG schriftlich von der Situation unterrichten und auf die Pflichten hinweisen.

1.3.5.2 Fallbeispiel zur drohenden Zahlungsunfähigkeit „Eiche GmbH“

Sachverhalt

Die Bilanz des Möbelherstellers Eiche GmbH hat einen Termin bei der Hausbank, mit dem Ziel, die Linie des laufenden Kontos anzuheben, da die Forderungen seit einiger Zeit nur sehr schleppend beglichen werden.

Zudem wurde mit einem deutlichen Anstieg der Beschaffungspreise für Holz gerechnet, so dass das Lager zum Jahresende mit Holz gefüllt wurde. Dies beanspruchte die Liquiditätslinie zusätzlich.

Für das Gespräch bei der Bank wird der aktuelle Jahresabschluss, zumindest im Entwurf, benötigt.

Der mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer sieht die Gefahr einer drohenden Zahlungsunfähigkeit und weist den Geschäftsführer darauf hin.

Abwendung der Überschuldung mit stillen Reserven

Da der Überschuldungsstatus aufgrund stiller Reserven im Grundvermögen positiv ist, d. h. das Vermögen ist höher als die Schulden, wird nun eine Fortbestehensprognose erstellt.

Hier kommt der Geschäftsführer zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft bei Eintritt der der Planung zugrunde liegenden Prämissen erst in **10 Monaten zahlungsunfähig** sein wird.

Folgen nach der Insolvenzordnung:

1. Damit sind die Voraussetzungen für eine **drohende Zahlungsunfähigkeit** erfüllt, und der Geschäftsführer hat ein Insolvenzantragsrecht.
2. Neuerdings ist ferner zu prüfen, ob eine **Restrukturierung des Unternehmens** nach den Vorgaben des **StaRUG** möglich ist, um eine tatsächliche Insolvenz abzuwenden.
3. Weitere Maßnahmen zur Sanierung sind zu ergreifen.

1.3.6 Unterschiedliche Konsequenzen der Insolvenzgründe

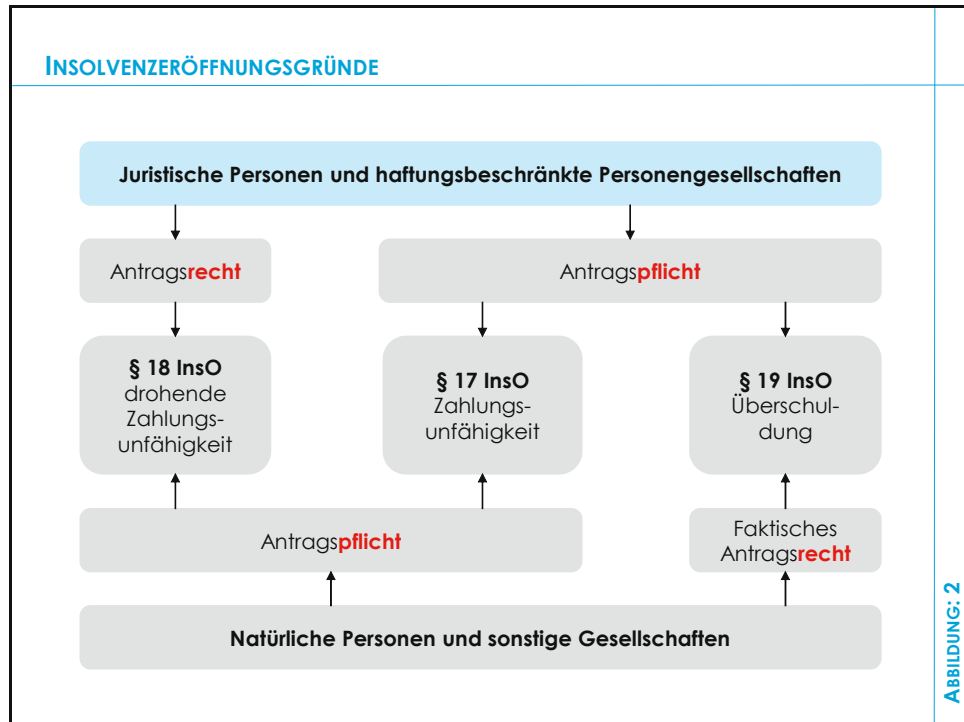


Abbildung 2: Insolvenzeröffnungsgründe

1.4 Verpflichteter Personenkreis

Der persönliche Anwendungsbereich des § 102 StARUG umfasst insbesondere

- Steuerberater,
- Steuerbevollmächtigte,
- Wirtschaftsprüfer,
- vereidigte Buchprüfer,

da sie die Berufsgruppen sind, die vorrangig mit der Erstellung von Jahresabschlüssen befasst sind und regelmäßig über die notwendigen mandatsbezogenen Informationen verfügen.

Nicht betroffen sind andere Dienstleister, die auch am Jahresabschluss mitwirken können, wie z. B.

- Unternehmensberater, oder
- Serviceeinrichtungen für Buchhaltungen oder
- Lohnabrechnungen.

1.4.1 Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer

1.4.1.1 Anpassungen IDW S7 an § 102 StARUG

Vor dem Hintergrund der neuen GoA und der Einführung des § 102 StARUG wurde IDW S7

„Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“

im Sommer 2021³ angepasst.

Von besonderer Bedeutung sind hier die Textziffern 29 und 78.

1.4.1.2 IDW S7 n.F. – Erweiterung Tz. 29 zur Hinweispflicht

Zu Tz. 29: Diese Textziffer ist im Vergleich zum IDW S7 in der bisherigen Fassung erweitert worden

In dieser Textziffer geht es darum, dass bereits **bei der Durchführung** des Auftrags, einen Jahresabschluss zu erstellen, die **Hinweispflicht** nach § 102 StARUG besteht, wenn entsprechende Hinweise auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes offenkundig sind.

1.4.1.3 IDW S7 n.F. – Tz. 78 zur Konkretisierung der Treuepflicht

Zu Tz. 78: Diese Textziffer gab es auch in der bisherigen Fassung, sie ist nur sprachlich etwas angepasst worden

In dieser Textziffer geht es um die **Treuepflicht** des erstellenden Wirtschaftsprüfers zur Information gegenüber dem Auftraggeber.

Dabei geht es um Informationen über bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen im Erstellungsbericht des Jahresabschlusses.

1.4.2 Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte

Die Steuerberaterkammer hat in einer Verlautbarung aus dem Jahr 2010 ähnliche Grundsätze zur Erstellung von Jahresabschlüssen veröffentlicht, die weitestgehend dem IDW S7 entsprechen.

Ein wesentlicher Unterschied bestand darin, dass die zuvor beschriebene Textziffer 78 nicht übernommen wurde.

Ergänzende Hinweise für Krisenunternehmen wurden in 2018 seitens der Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht, die nunmehr nach dem Inkrafttreten von § 102 StARUG aktualisiert worden sind.

³ Vgl. IDW Life 06.2021, S. 565 ff.

1.5 Anhaltspunkte in Abhängigkeit von der Auftragsart

1.5.1 Unterscheidung des Tätigkeitsumfangs nach IDW S7

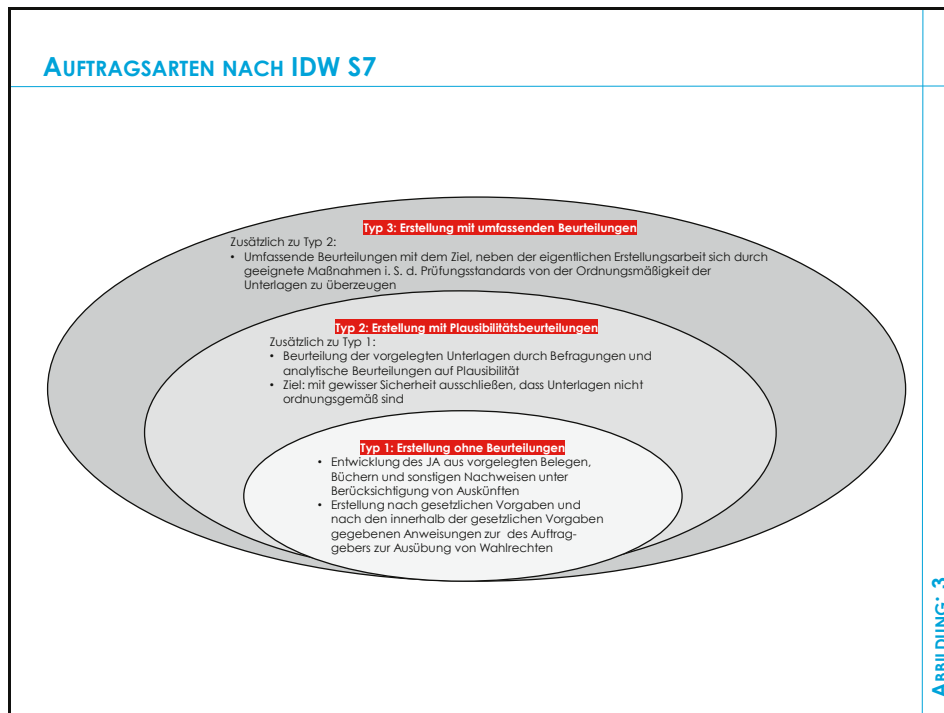


Abbildung 3: Auftragsarten nach IDW S7

1.5.2 Unterschiedliche Anforderungen

Bei einem an die WP-Praxis gerichteten Erstellungsauftrag nach **Typ 1** sind die vorzunehmenden Maßnahmen relativ gering. Es sind weder

- Maßnahmen zur Erlangung eines Verständnisses über
 - die Geschäftstätigkeit,
 - das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld,

noch

- analytische Beurteilungen der VFE-Lage vorzunehmen.

Demgegenüber sind bei einer Erstellung nach **Typ 2 oder 3** die Anforderungen an den Berater wesentlich höher.

In diesem Fall muss der Ersteller die Fortführungsprognose der Geschäftsleitung daraufhin beurteilen, ob sie mit den von **ihm gewonnenen Erkenntnissen übereinstimmt** und **angemessen ist**.

1.6 Informationswege / Kommunikation mit den Mandanten

1.6.1 Belehrungsbrief

Eine Pflicht zur Erstellung eines Erstellungsberichts ist weder in IDW S7 noch in den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer enthalten.

Obwohl im Gesetz nicht festgelegt wurde, wie zu informieren ist, sollte dies aber aus Nachweisgründen **in jedem Fall schriftlich** erfolgen.

In vielen WP-Praxen gibt es hierzu Musterschreiben, die aber im Einzelfall angepasst werden müssen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, zu diesem Thema in jedem Einzelfall rechtlichen Rat einzuholen bzw. den Mandanten schriftlich dazu zu verpflichten.

1.6.2 Erstellungsbericht

a) Wirtschaftsprüfer

Ein Erstellungsbericht ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Allerdings wird er im IDW S7 empfohlen.⁴ Der Umfang des Berichts wird mit dem Auftraggeber vereinbart und hängt auch von der Art der Erstellung ab.

Die Vereinbarung darf den Wirtschaftsprüfer allerdings nicht daran hindern, über wesentliche Feststellungen zu berichten.

Das gilt insbesondere für Feststellungen bezogen auf die Hinweispflichten in Zusammenhang mit einer **Bestandsgefährdung** oder **Entwicklungsbeeinträchtigung**.

b) Steuerberater

Auch die Steuerberaterkammer hat in ihrer Verlautbarung die Verfassung eines Erstellungsberichts empfohlen.

Allerdings hat diese Berufskammer hier die Vorgaben, wo und welche inhaltlichen Ausführungen im Bericht zu geben sind, deutlich konkreter gefasst, und zwar:

- Darstellung der Risiken, die der Fortführungsannahme entgegenstehen

⁴ Vgl. IDW S7 Tz. 68

- Erläuterung von wirtschaftlichen, organisatorischen oder sachverhaltensgestaltenden Maßnahmen, um das Risiko zu vermindern, Beispiele dafür wären
 - Patronatserklärungen
 - Rangrücktrittserklärungen

Wichtig: Der Berater muss darauf achten, nicht durch seine Ausführungen selbst zum Auslöser der Insolvenz zu werden, indem er die Probleme erstmalig – insbesondere den Banken – mitteilt.

1.6.3 Bescheinigung

Sowohl bei der Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer, als auch durch Steuerberater, ist die Ausstellung von „Bescheinigungen“ vorgesehen.

Bei den Wirtschaftsprüfern ergibt sich die Pflicht aus IDW S7, bei den Steuerberatern aus der Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen.

BEISPIELHAFTЕ FORMULIERUNGEN FÜR BESCHEINIGUNGEN			
Erstellung Typ 1, Typ 2 oder Typ 3			
Bescheinigung ohne Auswirkung	Bescheinigung mit Ergänzung/Hinweis	Bescheinigung mit Einwendung	Keine Erteilung einer Bescheinigung
Die Risiken , die der Unternehmensfortführung entgegenstehen, wurden angemessen berücksichtigt	Den Risiken wurde durch Maßnahmen begegnet , diese sind aber aufschiebend bedingt bzw. müssen noch im HR eingetragen werden. Auf das Risiko ist aber ausdrücklich hinzuweisen. • Bank gewährt ein Darlehen, wenn auch die Gesellschafter Einlagen erbringen	Im Jahresabschluss wurden unzulässige Wertansätze oder Darstellungen verwendet bzw. beim Vorliegen von Beurteilungshemmnissen . • Werthaltigkeit einer Forderung kann nicht abschließend beurteilt werden	Die Beurteilungshemmnisse sind nicht auf abgrenzbare Teile im Jahresabschluss beschränkt • Aussagen der Unternehmensleitung zu Going-Concern fehlen • Ansatz von Going-Concern trotz gravierender Einwendungen

Abbildung 4: Beispielhafte Formulierungen für Bescheinigungen

Stand: 03.11.2025

1.7 Adressaten

Von der Gefahr des Vorliegens eines Insolvenzeröffnungsgrundes sind sowohl die

- Geschäftsleitung als auch – sofern vorhanden –
- Mitglieder der Überwachungsorgane

zu informieren.

Es reicht nicht aus, nur eines der Organe (gesetzliche Vertreter oder Überwachungsorgane) zu informieren.

Das gilt selbst dann nicht, wenn der Hinweis mit der Aufforderung gegeben wird, diesen Hinweis an die anderen zu informierenden Personen weiterzuleiten.

1.8 Inhalt der Warnpflicht

Nach § 102 StaRUG muss der Wirtschaftsprüfer die zuvor beschriebenen Adressaten auf das Vorliegen einer möglichen Insolvenzreife hinweisen.

Dazu reicht allerdings ein einfacher pauschaler Hinweis nicht aus.

Der Hinweis muss enthalten:

1. Erläuterung der **einzelnen Umstände**, die auf eine mögliche Insolvenzreife hinweisen
2. Erläuterung, dass diese Umstände **Anlass zu einer konkreten Prüfung** einer möglichen Insolvenzreife geben
3. Angabe, dass vor diesem Hintergrund, der **Geschäftsführer** die möglichst **zeitnahe Prüfung** zu verantworten und zu beauftragen hat.

Der so gegebene Hinweis sollte dokumentiert werden unter

- Angabe des Datums und
- mit Gegenzeichnung des Mandanten.

1.9 Folgen des Unterlassens der Warnung

Die Rechtsfolgen sind nicht gesetzlich geregelt, allerdings sind denkbar:

- Kündigung des Erstellungsauftrags wegen Nicht-/ Schlechterfüllung und
- gravierende Schadenersatzansprüche gegenüber
 - dem Schuldner aus einer Pflichtverletzung



- Dritten aus dem Vertragsrecht im Rahmen einer Schutzwirkung zugunsten Dritter
 - Geltendmachung eines **Insolvenzvertiefungsschadens**
 - Berufsrechtliche Folgen
- Mögliche Anspruchsgegner:
- Fremdkapitalgeber
 - Eigenkapitalgeber
 - Insolvenzverwalter

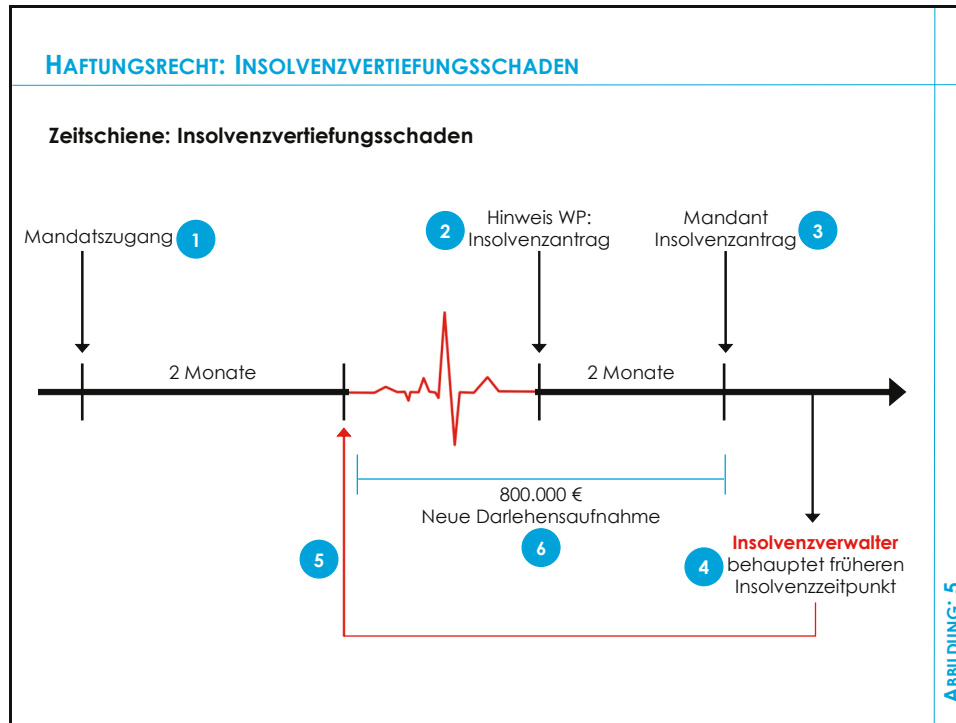


Abbildung 5: Haftungsrecht: Insolvenzvertiefungsschaden